

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der  
303. Sitzung des Senats am  
19. Januar 2011 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher  
verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprik  
Prorektor Studium, Lehre  
und Qualitätssicherung

**Satzung zur Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (HZG) i.d.F. vom 15.06.2010**

Auf Grund von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15.06.2010 hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 19.01.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Vorabquote**

In zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Heilbronn, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes festgesetzt ist, wird von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent (mind. ein Platz) der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquote) für folgende im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder fördernde Personenkreise:

- Bewerber/innen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,
- Bewerber/innen, mit herausragendem kulturellen/ehrenamtlichen/gesellschaftlichen Engagement

und die aufgrund begründeter Umstände an die Studienorte der Hochschule Heilbronn gebunden sind.

**§ 2 Antragsverfahren, Form und Frist**

(1) Die Bewerber/innen nach § 1 haben im Rahmen der üblichen Online-Bewerbung zusätzlich einen formlosen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß der Vorabquote-Regelung für die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreise zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Form des Antrags wird für das jeweilige Semester festgelegt und auf der Homepage der Hochschule vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. Im Antrag haben die Bewerber/innen darzulegen, welchem in § 1 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis sie angehören und inwiefern die Studienortbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung gemäß der Vorabquote-Regelung muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den Auswahlstatuten der einzelnen Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist bei der Hochschule (Studiensekretariat) eingegangen sein.

### **§ 3 Auswahlverfahren, Rangliste**

(1) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Bewerbern nach § 1 eine Auswahl nach in den Auswahl Satzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben statt. Dabei wird für die Bewerber/innen nach § 1 eine besondere Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (HVVO).

(3) Nicht nach § 1 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 S. 4 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (HZG) vergeben.

Heilbronn, 19. Januar 2011

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder  
- Rektor -

Bekanntmachung

Auslage zur Einsichtnahme an dem Campus Heilbronn, dem Campus Künzelsau sowie dem Campus Schwäbisch Hall

Studentensekretariat  
19. Januar 2011

Für die Richtigkeit

Leiter des Studentensekretariats